



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Harms (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit**

### **Auswirkungen der Reform des SHBesG nach Bürgergeld Einführung auf Rechtspfleger**

1. Wie charakterisiert die Landesregierung das formelle dienstliche Verhältnis von Entscheidern (dabei insbesondere der Rechtspfleger) und Serviceeinheiten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften?

#### **Antwort:**

Im Gegensatz zu anderen Beamtenlaufbahnen zeichnen sich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 Rechtspflegergesetz (RpflG) durch ihre Weisungsfreiheit aus. Sie sind in ihren Entscheidungen sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

In den Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden neben verbeamteten Justizfachwirtinnen und Justizfachwirten auch Tarifbeschäftigte mit entsprechenden Qualifikationen eingesetzt.

§ 3 Absatz 2 bis 4 LBG bestimmt, wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist. Danach ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, wer für beamten-rechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist. Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

Nach Ziffer 4 der Allgemeinen Verfügung des MJKE über die Bestellung und Aufgaben der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein vom 14. April 2015 (SchlHA 2015 S. 175) sind Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter Dienstvorgesetzte (§ 3 Absatz 2 und 3 LBG) des nichtrichterlichen Dienstes einschließlich des Personals in Ausbildung mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 einschließlich des Amtsanwaltsdienstes, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der vergleichbaren Tarifbeschäftigten.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als „Entscheider“ haben demnach keine Dienstvorgesetzten- oder Vorgesetzteneigenschaft.

2. Wie unterscheiden sich die formellen Anforderungen hinsichtlich der Rechtspfleger und den Mitarbeitern in den Serviceeinheiten (Beamte und Tarifbeschäftigte, insbesondere Justizfachangestellte) zur Wahrnehmung der jeweiligen Tätigkeit?

**Antwort:**

Rechtspflegeraufgaben dürfen gemäß § 2 RpfVG lediglich von Beamtinnen und Beamten ausgeübt werden, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben oder die eine Befähigung zum Richteramt besitzen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Der dreijährige Vorbereitungsdienst der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter erfolgt im Rahmen eines Fachhochschulstudiums mit 12 Monaten berufspraktischen Studienzeiten an den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie 24 Monaten fachtheoretischen Studienzeiten an einer Fachhochschule mit einem Hochschulstudiengang „Rechtspflege“.

Die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten haben in der Regel entweder einen zweijährigen Vorbereitungsdienst als Justizobersekretäranwärterin oder -anwärter oder eine dreijährige Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zu Justizfachangestellten absolviert. Darüber hinaus werden in den Serviceeinheiten bei Bedarf auch geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Berufszweigen, z. B. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, eingesetzt.

3a. Wie groß ist der monatliche Einkommensunterschied zwischen Rechtspflegern und beamteten Mitarbeitern in den Serviceeinheiten (jeweils 30 Jahre, Berufsanfänger ohne anrechenbare Zeiten, verheirateter Alleinverdiener, zwei Kinder, keine sonstigen Einkünfte) unter Berücksichtigung aller Dienstbezüge und insbesondere des Familienergänzungszuschlages gem. § 45a SHBesG?

**Antwort:**

Der Einkommensunterschied beträgt 42,68 € netto nach der nachstehenden Berechnung unter Berücksichtigung aller Dienstbezüge:

Justizinspektor, 30 Jahre, verheiratet, 2 Kinder	monatl.	Justizobersekretär, 30 Jahre, verheiratet, 2 Kinder	monatl.
Grundgehalt Stufe 2	2.932,54 €	Grundgehalt Stufe 2	2.654,95 €
Familienzuschlag	485,54 €	Familienzuschlag	485,54 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	Allgemeine Stellenzulage	23,12 €
Familienergänzungszuschlag	129,00 €	Familienergänzungszuschlag	427,00 €
Gesamtbezüge	3.647,62 €	Gesamtbezüge	3.590,61 €
Lohnsteuer Klasse III	280,66 €	Lohnsteuer Klasse III	266,33 €
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	486,00 €	Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	486,00 €
Kindergeld	500,00 €	Kindergeld	500,00 €
Summe	<b>3.380,96 €</b>	Summe	<b>3.338,28 €</b>

Ausgegangen wurde von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Besoldungsgruppe A 9 der Erfahrungsstufe 2 und verbeamteten Servicekräften in der Besoldungsgruppe A 7 der Erfahrungsstufe 2.

3b. Wie groß ist der monatliche Einkommensunterschied unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen zwischen alleinstehenden Rechtspflegern und tarifbeschäftigten Mitarbeitern in den Serviceeinheiten (TV-L E9a) im Alter von 25 Jahren, wenn die zu vergleichenden Personen jeweils zum regelmäßig frühestmöglichen Zeitpunkt das Studium bzw. die Berufsausbildung abgeschlossen haben?

**Antwort:**

Der Einkommensunterschied beträgt 33,89 € nach der nachstehenden Berechnung unter Berücksichtigung der Sonderzahlung:

Justizinspektor, 25 Jahre, alleinstehend	jährlich	Tarifbeschäftigte, 25 Jahre, alleinstehend	jährlich
Grundgehalt Stufe 3	35.705,88 €	Engelt Stufe 3	41.034,96 €
Allgemeine Stellenzulage	1.206,48 €	Sonderzahlung	2.542,46 €
Sonderzahlung	660,00 €	Lohnsteuer Klasse I, Sozialabgaben und VBL	15.943,69 €
Gesamtbezüge brutto	37.572,36 €	Summe	27.633,73 €
Lohnsteuer Klasse I	6.040,00 €	<b>Durchschnittlicher Monatswert</b>	<b>2.302,81 €</b>
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	3.492,00 €		
Summe	28.040,36 €		
<b>Durchschnittlicher Monatswert</b>	<b>2.336,70 €</b>		

Ausgegangen wurde von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in der Besoldungsgruppe A 9 der Erfahrungsstufe 3 und tarifbeschäftigten Servicekräften in der Entgeltgruppe E 9a TV-L, um den jeweils entsprechenden Karriereverlauf abzubilden.

4. Spiegeln die monetären Unterschiede zu Nr. 3a und 3b nach Auffassung der Landesregierung das dienstliche Verhältnis zu Nr. 1, die unterschiedlichen formellen Anforderungen zu Nr. 2 und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger gem. § 9 RpfLG hinreichend wider?

**Antwort:**

**Zu 3a.:** Ja. Die Grundbesoldung des Rechtspflegers bzw. der Rechtspflegerin hebt sich in angemessener Weise von der Grundbesoldung der verbeamteten Servicekraft ab. Bei der hier dargestellten Konstellation handelt es sich um atypische Ausnahmefälle. Üblicherweise kann von einem Berufseinstieg weit vor Vollendung des 30. Lebensjahres ausgegangen werden. Die dargestellte Einkommensdifferenz wird durch den Familienergänzungszuschlag verringert, der nur in Einzelfällen als kindbezogene Besoldungsleistung gezahlt wird. Nach den bisher erfolgten Auswertungen wird der Familienergänzungszuschlag nur in wenigen Ausnahmefällen für Familien mit bis zu zwei Kindern gezahlt. Die wenigen Einzelfälle, in denen ein Familienergänzungszuschlag gezahlt wird, stellen das Besoldungsgefüge in Gestalt des Abstandsgebots zwi-

schen den Besoldungsgruppen nicht in Frage. Im 30. Lebensjahr wird nach einem üblichen Karriereverlauf im jeweiligen Amt ein größerer Einkommensunterschied bestehen, denn dabei wären noch Beförderungen und Aufstiege in den Erfahrungsstufen zu berücksichtigen. Ein typischer Karriereverlauf mit Aufnahme des Vorbereitungsdiens-tes nach Abschluss der Schulbildung ergäbe im 30. Lebensjahr folgenden Vergleich mit einer Einkommensdifferenz von 245,63 € monatlich:

Justizoberinspektor, A 10, 30 Jahre, verheiratet, 2 Kinder	monatl.	Justizhauptsekretär, A 8, 30 Jahre, verheiratet, 2 Kinder	monatl.
Grundgehalt Stufe 5	3.437,96 €	Grundgehalt Stufe 7	3.185,42 €
Familienzuschlag	485,54 €	Familienzuschlag	485,54 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	Allgemeine Stellenzulage	23,12 €
Gesamtbezüge	4.024,04 €	Gesamtbezüge	3.694,08 €
Lohnsteuer Klasse III	376,66 €	Lohnsteuer Klasse III	292,33 €
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	486,00 €	Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	486,00 €
Kindergeld	500,00 €	Kindergeld	500,00 €
Summe	<b>3.661,38 €</b>	Summe	<b>3.415,75 €</b>

**Zu 3b.:** Ja. Es handelt sich in diesem Fall lediglich um eine Momentaufnahme des Karriereverlaufs. Die Aufstiegsmöglichkeiten der Tarifbeschäftigten beschränken sich auf den Durchlauf der Stufe der Entgelttabelle (max. E 9a Stufe 6) TV-L. Der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin wird in einem typischen Karriereverlauf noch Beförderungsjahre durchlaufen und vor dem Ruhestand die letzte Erfahrungsstufe erreichen. Selbst, wenn der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin im Beförderungsjahr A 11 verbleiben sollte, ergibt sich im weiteren Verlauf ein deutlicher Vorsprung der Beamtin oder des Beamten. Zur Veranschaulichung ist nachfolgend die Vergleichsrechnung in den jeweiligen Endstufen der Besoldung bzw. des Tarifentgelts dargestellt:

Justizamtman/-frau, A 11, Endstufe	jährlich	Tarifbeschäftigte, E 9a Endstufe	jährlich
Grundgehalt	54.963,72 €	Engelt	48.671,52 €
Allgemeine Stellenzulage	1.206,48 €	Sonderzahlung	3.015,61 €
Gesamtbezüge brutto	56.170,20 €	Lohnsteuer Klasse I, Sozialabgaben und VBL	19.962,71 €
Lohnsteuer Klasse I	12.485,00 €	Summe	31.724,42 €
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung*	3.492,00 €	<b>Durchschnittlicher Monatswert</b>	<b>2.643,70 €</b>
Summe	40.193,20 €		
<b>Durchschnittlicher Monatswert</b>	<b>3.349,43 €</b>		

Dieser Einkommensunterschied wird durch die Erreichung höherer Beförderungsjahre weiter verstärkt. Darüber hinaus muss in der Betrachtung berücksichtigt werden, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch die Beamtenversorgung deutlich höhere Altersbezüge zustehen.